

besondere staatliche Anordnungen, werden vor allem für die Qualifizierung von Produktionsarbeiterinnen zu Produktionsfacharbeiterinnen solche Regelungen getroffen, die ihre stärkere familiäre und häusliche Belastung berücksichtigen. Neben den Einrichtungen der Betriebe stehen den Werktätigen zur Weiterbildung auf gesellschaftspolitischem, beruflich-fachlichem und geistig-kulturellem Gebiet die Volkshochschulen, die Veranstaltungen wissenschaftlicher Gesellschaften und Organisationen (z. B. „Urania“ und „Kammer der Technik“) sowie der gesellschaftlichen Organisationen zur Verfügung.

Berufung -> *Rechtsmittel*

Beschluß (staatlicher): kollektive —> *Entscheidung* eines dazu befugten staatlichen Organs über gesellschaftlich notwendige Ziele und Aufgaben. B. zur Lösung grundlegender Leitungs- und Planungsaufgaben der sozialistischen Entwicklung sind Ausdruck der Erkenntnis und bewußten Ausnutzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung im Sozialismus und das Ergebnis der kollektiven Arbeit des beschließenden Organs. Sie entstehen in wirksamer Zusammenarbeit mit breitesten Kreisen der Werktätigen und deren Kollektiven in den Betrieben und Wohngebieten. Grundlegende staatliche B. werden in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse durch die -> *Volkskammer der DDR*, den -> *Staatsrat der DDR*, den -> *Ministerrat der DDR* sowie durch die -> *örtlichen Volksvertretungen* und die -> *örtlichen Räte* gefaßt. Sie enthalten in der Regel sachlich und zeitlich begrenzte Maßnahmen, die sich aus der generellen Verantwortung dieser Organe, insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung der Staatspläne, ergeben und legen dafür Aufgaben, Rechte und

Pflichten der Leiter der zentralen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der örtlichen Räte und deren Fachorgane sowie der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen fest. Es wird angestrebt, die einzelnen Festlegungen zeitlich und sachlich so abzustimmen, daß ein B. in seiner Gesamtheit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen bzw. gültig ist und danach aufgehoben werden kann. Die B.fassung erfolgt auf der Grundlage des -> *demokratischen Zentralismus*. Danach sind die B. der übergeordneten Staatsorgane zur Verwirklichung der gesamtgesellschaftlichen Zielstellung verbindliche Grundlage für die B. der nachgeordneten Staatsorgane. Die Volksvertretungen sind berechtigt, B. der ihnen nachgeordneten Volksvertretungen aufzuheben, wenn diese gegen Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder B. der höheren Volksvertretungen verstoßen. Die übergeordneten Räte können bis zur Entscheidung durch die Volksvertretung die Durchführung der B. der nachgeordneten Volksvertretung aussetzen. Die nachgeordneten Staatsorgane werden in die B.tätigkeit der übergeordneten Staatsorgane einbezogen. B. der Volkskammer, des Ministerrates und Rechtsvorschriften der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte sind Bestandteil des -> *sozialistischen Rechts* als wichtiges Instrument des sozialistischen Staates zur Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. -> *Gesetz*, -> *Verordnung*

Beschwerde ~~Rechtsmittel~~

Betriebskollektivvertrag (BKV): jährlich abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Direktor des Betriebes und dem Betriebskollektiv, vertreten durch die Betriebsgewerkschaftsleitung, zur Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen für die kontinuierliche und allseitige Erfüllung des Betriebsplanes.